

Stuart Airlie, Walter Pohl und Helmut Reimitz (Hrsg.), **Staat im frühen Mittelalter**. Österreichische Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse, Denkschriften, Band 334 = Forschungen zur Geschichte des Mittelalters, Band 11, Verlag der österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien 2006. 220 Seiten.

Die Existenz von Staaten oder staatlichen Verhältnissen in der Zeit der frühmittelalterlichen Königreiche ist oft bezweifelt worden. Dem seit dem späten Mittelalter entstehenden institutionellen Flächenstaat hat Theodor Mayer im frühen Mittelalter lediglich einen Personenverbandsstaat entgegenstellen wollen (Hist. Zeitschr. 159, 1939, 457–487). Noch Johannes Fried findet im Karolingerreich keinen Staat, und Gerd Althoff sah in der Zeit der Ottonen nur »Königsherrschaft ohne Staat« (Die Ottonen [Stuttgart 2000]). Der vieldiskutierten Frage nach dem Staat im frühen Mittelalter ist nun seit 1998 eine internationale Arbeitsgruppe nachgegangen, die sich in Nachfolge des von der European Science Foundation getragenen Projekts »Transformation of the Roman World« zusammenfand. »Ziel war es, Entstehung, Wandel und Struktur staatlicher Organisation im frühen Mittelalter im europäischen Vergleich zu untersuchen und methodische Ansätze ihrer Erforschung zu diskutieren« (Vorwort, S. 7). Die vorgelegten aktuellen Studien aus der deutsch- und englischsprachigen Mediävistik sollten auch zur besseren Kenntnis und schließlich möglichen Überwindung nationaler Forschungstraditionen und der unterschiedlichen Wahrnehmung verschiedener Debatten dienen. Walter Pohl beschreibt zunächst die in den vergangenen Jahrhunderten differierende Wahrnehmung und Interpretation frühmittelalterlicher Staatlichkeit (Staat und Herrschaft im frühen Mittelalter: Überlegungen zum Forschungsstand, S. 9–38). Weil ein zeitgenössischer Terminus für den Staat nicht existierte, musste die Forschung unabhängig von einer solchen Begrifflichkeit abstrahieren und orientierte sich bei ihrer Vorstellung vom Staat häufig an dessen modernen Erscheinungsformen. Die »Neue Deutsche Verfassungsgeschichte« der Zeit vor und nach dem Zweiten Weltkrieg ging davon aus, Königtum und Staat des frühen Mittelalters seien nur Steigerungsformen von Adelherrschaft gewesen und operierte infolgedessen mit dem Begriff »Herrschaft« zur Beschreibung und Bewertung älterer Staatlichkeit. Mit der »anthropologischen Wende« und der Rezeption von Ethnologie und Sozialanthropologie zur Anwendung auf das frühere Mittelalter rückte die Erforschung von Spielregeln, Ritualen und Kommunikationsformen in den Vordergrund. Demnach war »das Reich ... für seine Führungsschichten nicht zuletzt ein Instrument zur Bereicherung und Besitzsicherung« (S. 25), der vormoderne Staat ein »Rahmen, der einen geordneten Erwerb von Rang und Würden, Rechten und Privilegien, also »symbolischem Kapital« garantieren« (S. 26) konnte. Pohl mahnt jedoch zur Vorsicht beim Import von ethnologischen und anthropologischen Ideen in die Mediävistik, weil diese zu ähnlichen Folgen führen können wie die am Vorbild des modernen Staates entwickelten Theorien.

In partiellem Vorgriff auf die nachfolgenden Beiträge hebt Walter Pohl die Bedeutung der Begriffe »gens«, »regnum« und »ecclesia« für die zukünftige Diskussion um frühmittelalterliche Staatlichkeit hervor. »In der Karolingerzeit umschrieben gens Francorum, imperium Romanum und populus Christianus einander überlappende Identitätsentwürfe, die zumindest vom Anspruch her zur Deckung kommen sollten. Regnum und Gens waren also vielfach aufeinander bezogen, aber nicht deckungsgleich« (S. 30). »Die Beiträge dieses Bandes versuchen unter anderem exemplarisch zu zeigen, dass das (wenn auch keineswegs spannungslose) Ineinandergreifen von Regnum, Gens und Ecclesia im Frankenreich und anderswo ein politisches System bildete, das einen durchaus stabilen, verbindlichen und überpersönlichen Rahmen für die Ausübung von Herrschaft darstellte« (S. 32). »Staat« wäre dann das, was das Scheitern seiner Herrscher überdauert« (S. 34); die »herrschaftliche Definition des Staates sollte heute als überwunden gelten« (S. 36). Als Elemente von Staatlichkeit im frühen Mittelalter sieht Pohl unter anderem die Dauerhaftigkeit bestimmter Regna mit einigermaßen abgegrenztem Gebiet, die Zentralgewalt mit geringen, aber vorhandenen militärischen, ökonomischen und personellen Ressourcen und schließlich den König selbst. Staat im frühen Mittelalter »war also kein geschlossenes, sondern ein offenes System, in dem sich Identität und Differenz an zusammenhängenden, aber doch unterschiedlichen Gemeinschaftsformen und Sinnstrukturen orientierten« (S. 38).

Hans-Werner Goetz (Die Wahrnehmung von »Staat« und »Herrschaft« im frühen Mittelalter, S. 39–58) geht unter Berücksichtigung von Erinnerung, Intention, literarischen Traditionen sowie narrativen Strukturen, die jeweils Wahrnehmung und Verschriftlichung historischer »Fakten« beeinflussen und zur Verformung der Realität führen können, den Staatsvorstellungen bei Nithard und Notker nach, Historiographen der späten Karolingerzeit, die mit dem Idealbild Karls des Großen im Kopf die Auseinandersetzungen unter den Söhnen Ludwigs des Frommen beschreiben.

Besondere Aufmerksamkeit gilt bei der Analyse der Texte dieser Autoren der von ihnen verwendeten Terminologie, insbesondere »Regnum« und »Imperium«. Die spezielle Wortwahl ist nach Hans-Werner Goetz die sprachliche Umsetzung der Vorstellungswelt und lässt damit Schlüsse auf die jeweilige Staatsvorstellung zu. Für beide Schriftsteller stand der König im Mittelpunkt des politischen Geschehens, er herrschte mit dem Konsens der Großen. Dennoch war er nicht identisch mit dem Reich. Letzteres war zwar an eine Person, nicht aber an ein bestimmtes Individuum gebunden. »Das »Reich« ist in der Vorstellung der Zeitgenossen nicht (nur) »Königreich«, sondern »Staat«, nicht nur Sache des Herrn, sondern auch der Beherrschten beziehungsweise der mit ihm Regierenden« (S. 50). Beide Autoren träumen von einem »friedlichen Staat unter starker Führung, in dem weder Aufstände noch Angriffe von außen eine Chance haben« sollten (S. 54). Beider Staat war offensichtlich nicht nur ein Personenverband, sondern auch ein Ter-

ritorium mit einer überindividuellen, transpersonalen Komponente (S. 55).

Ian N. Wood (Royal succession and legitimation in the Roman west [419–536], S. 59–72) geht der Frage nach der Staatlichkeit unter dem Aspekt der Nachfolgeregelungen in den Regna der Wandalen, Burgunder, Ost- und Westgoten sowie der Franken nach. Er kommt zu dem Ergebnis, dass es keine archaische und schon gar keine einheitliche Regelung der Sukzession in den Regna und erst recht nicht die Behandlung dieser Königreiche wie privates Eigentum gegeben habe (S. 71). Vielmehr waren die jeweiligen Herrschernachfolgen der aktuellen Situation angepasst und die »ordered succession« kann dementsprechend als ein Element von Staatlichkeit aufgefasst werden (S. 61).

Regine Le Jan (Die Sakralität der Merowinger oder: Mehrdeutigkeiten in der Geschichtsschreibung, S. 73–92) sucht in einem bemerkenswerten Aufsatz nach der symbolischen Struktur, welche die fränkische Königsherrschaft legitimierte. Schon in ihrer bloßen Existenz sieht sie ein Kennzeichen von Staatlichkeit. Sie war »zu großen Teilen Ergebnis des Romkontakts, der Integration in die römische Welt und der Rezeption kultureller Vorbilder der Antike«. Obwohl das Königtum also zu den »techniques of accomodation« gehört, kann es dennoch zwischen den Polen »Sakralkönigtum« und »römische Institution« interpretiert werden (S. 76). Magie und Religion spielten dabei in vieler Hinsicht eine Rolle. Dies zeigt Le Jan anhand der Beobachtung der Konstruktion von königlichen Abstammungsreihen, die in göttliche Sphären reichen sollten, und der Stiftung von Klöstern und der Einrichtung von Forsten durch das Königtum. Beide dienten der Erschaffung einer nahezu sakralen Raumbeherrschung, in welcher der jagende König ebenso wie die kirchlichen Prozessionen die Naturlandschaft symbolisch zähmten (S. 81 f.). Die schon häufig diskutierten langen Haare der Merowinger stellt sie in alttestamentarische Zusammenhänge, die Gregor von Tours gedanklich begründet hatte und die es ermöglichten, in der Tradition der geweihten biblischen Könige zu handeln (S. 83 f.). Die zahlreichen Morde innerhalb der königlichen Familie und die sexuelle Enthemmung vieler Merowinger interpretiert Le Jan als Zeichen ausdrücklicher sozialer Entgrenzung, als »Überschreitungen der sozialen Ordnung, die den König im Bereich des Verbotenen situieren«, den »Regelbruch« als einen »Faktor der Anerkennung« (S. 87). Nach der Hinrichtung der Königin Brunichilde im Jahr 613 startete Chlothar II. eine Legitimierungsmaschinerie, zu der Jonas' Vita Columbani ebenso gehörte wie die ersten merowingischen Genealogien. Unter Rückgriff auf durchweg der Antike angehörende Gründungsmythen gelang ihm damit eine »zweite Reichsgründung« (S. 90 f.).

Stuart Airlie (The aristocracy in the service of the state in the Carolingian period, S. 93–111) versucht, sich der Frage anzunähern, auf welche Personengruppen sich die karolingischen Könige zur Umsetzung ihrer Herrschaft stützen konnten. Ob es im Reich Ludwigs des Frommen »public administrators, as parts of a larger whole that

was public authority« gab (S. 96), bleibt jedoch auch durch den häufigen Blick auf die Verhältnisse in den angelsächsischen Königreichen des neunten Jahrhunderts bis zuletzt offen. Deutlich wird aber, dass Ludwig der Fromme zum Beispiel im Rahmen seines Feldzuges gegen Barcelona im Jahr 801 Beziehungen zu adligen Personengruppen schuf, auf die er im Rahmen der reichsweiten Kommunikation zurückgreifen konnte. Diese waren vielfach auch mit dem Episkopat verwoben, dessen Rolle im fränkischen Reich die beiden folgenden Beiträge thematisieren.

Mayke de Jong (*Ecclesia and the early medieval polity*, S. 113–132) widmet sich der in der bisherigen Forschung wenig beachteten Bedeutung, welche die Ecclesia als Gemeinschaft der Kleriker ebenso wie aller Gläubigen bei Ethnogenesen und der Konsolidierung der frühmittelalterlichen Reiche einnahm. Es waren nach Peter Brown »micro-Christendoms«, in denen Könige mit »ihrem« Gott im Bündnis standen und in denen allenfalls die Erinnerung an ein universales Römisches Christentum hochgehalten wurde (S. 118). Im Karolingerreich wurden durch das Bündnis mit dem Papsttum wieder universälere Vorstellungen möglich, so dass die Reichsannalen »sancta ecclesia« und »populus christianus« als Einheit gegen die Awaren darstellen (S. 119). Die Synodalakten enthalten nun zunehmend auch weltliche Verhandlungspunkte, und deutlich wird die große Rolle, die das Alte Testament als Vorbild für Ideologie und Gesetzgebung erhielt. Die Reichsversammlungen des späten achten und des neunten Jahrhunderts mit starker episkopaler Beteiligung zeigen nach de Jong schließlich, dass »early medieval states ... were built on the complementary duality of kings and bishops« (S. 131).

Diese Ansicht bestätigen auch die Untersuchungen von Steffen Patzold (*Die Bischöfe im karolingischen Staat*, S. 133–162). Nach einem Forschungsüberblick zu »Herrschaft« und »Staat« im frühen Mittelalter wendet er sich gegen die nicht ausreichende Untersuchung lediglich zeitgenössischer Termini. »Zu fragen ist vielmehr nach jenem Raster von Denkkategorien und Konzepten, das die Wahrnehmung der damaligen Zeitgenossen vorprägte und ihre Handlungsspielräume definierte« (S. 140). Seine in diesem Sinne vorgenommene Betrachtung der Handlungsweisen karolingerzeitlicher Bischöfe zeigt insbesondere am Beispiel der Durchsetzung der Sonntagsheiligung, wie sehr der Episkopat mittels bischöflicher Kapitularien über die Pfarreien an der Umsetzung königlicher oder kaiserlicher Legislative beteiligt war. »Die Bischöfe nahmen nicht nur an den Reichsversammlungen und den dortigen Beratungen teil, sondern ihnen fiel – wenigstens aus der Sicht der schriftkundigen Zeitgenossen – neben den Grafen und Königsboten die Aufgabe zu, die zentral getroffenen Entscheidungen in den Regionen bekannt zu machen und umzusetzen«. »Damit galten sie als Sachwalter eines zentralen Aspekts karolingischer Politik – war es doch eine der Kernaufgaben des Herrschers, die ihm unterworfenen Völker zum Seelenheil zu führen« (S. 161). Das alles setzt nach Patzold »ein gemeinsames Orientierungs-

wissen über den Gesamtzusammenhang der politischen Ordnung voraus, unabhängig davon, ob die Menschen dieser Zeit über einen Begriff für diesen Zusammenhang verfügten oder nicht« (S. 162).

Herkunft, Charakter und Auffassung der Huldigung als Bestandteil der Erhebung von Königen und Kaisern untersucht Matthias Becher (*Die subiectio principum*. Zum Charakter der Huldigung im Franken- und Ostfrankenreich bis zum Beginn des 11. Jahrhunderts, S. 163–178). Wohl schon bei der Königserhebung Pippins III. wie ebenso bei der Kaiserkrönung Karls des Großen spielte die aus dem byzantinischen Hofzeremoniell unter Einwirkung alttestamentarischer Vorstellungen übernommene Unterwerfungsgeste eine Rolle. Durch die Interpretation zahlreicher historiographischer Texte kann Matthias Becher zeigen, dass sich seit der späten Karolingerzeit Huldigung, Handgang, Treueid und Kommendation gegenseitig durchdrangen.

Patrick Wormald (*Pre-modern »State« and »Nation«*. Definite or indefinite, S. 179–189) geht zum Abschluss des Bandes noch einmal der Begrifflichkeit von Staat und Nation in vormoderner Zeit nach. Das angelsächsische England der Zeit Alfreds des Großen war für ihn weit besser organisiert als ein Personenverbandsstaat, »the Old english kingdom was indeed a state, and in effect a nation-state at that« (S. 184). Auf Grund zahlreicher Etymologien geht er weiterhin davon aus, dass viele politisch-administrative Termini ursprünglich nicht aus herrschaftlichen, sondern kollektiven Sphären stammten. Dennoch waren die frühmittelalterlichen Regna nicht etwa demokratisch organisiert. In Bezug auf die Frage nach ihrer Staatlichkeit empfiehlt Wormald, in Zukunft von ihnen als »Staaten« zu sprechen, für die Moderne jedoch vom »Staat« als solchem. Auch er warnt vor der Übertragung moderner Erfahrungen auf die politischen Organisationsformen der Frühzeit: »State« and »Nation« are merely among the ways whereby humanity has organized itself, no more and no less. But has modern experience of them so bitter that we feel compelled to deny that experience to more distant ancestors?« (S. 189).

Die in ihrer Abfolge nicht wirklich an einer stringenten Ordnung orientierten Beiträge dieses Bandes, der mit Verzeichnissen der Abkürzungen (S. 191), Quellen (S. 193–195) und Literatur (S. 197–220), nicht aber mit einem Register versehen ist, verfolgen mit ihren vielfältigen Einblicken in die politischen Praktiken der frühmittelalterlichen Regna die Absicht, diesen ihre vielfach negierte oder aberkannte Staatlichkeit nun doch zuzubilligen. Es wird aber deutlich, dass diese »Staaten« sich weitgehend unterschieden, sowohl vom »modernen Staat« als auch von jener spätantiken Staatlichkeit, die alle diese Regna zur Voraussetzung hatten. Die Herausgeber haben mit diesem Buch zahlreiche bisher nicht beachtete Aspekte in die Diskussion um den Organisationsgrad »früher Völker« eingebracht, so dass man auf die weiteren Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe gespannt sein darf.